

AZ: FD 51 Frau Sachau / Frau Behrens-  
Fassbender

**Drucksache Nr.: 0151/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	05.12.2023	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	06.12.2023	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.12.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	19.12.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM Bergmann  
Stadtradt Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster**

**A n t r a g:**

1. Die von der Verwaltung in der Drucksache dargestellten 3 Varianten zur Höhe des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Verwaltung auf Festsetzung der Kosten der Mittagsverpflegung auf 73 € monatlich (Variante 3) wird zugestimmt
3. Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

**IRIS:**

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt 36501**

Tageseinrichtungen für Kinder

2024

Für die Zeit vom 01.02.2024 bis 31.12.2024 ergeben sich anteilige Mehrerträge von 257.000 € und Minderaufwendungen von 463.000 €, so dass die Kosten für die Mittagsverpflegung gedeckt werden und das derzeitige kommunale Defizit ausgeglichen ist.

Ab 2025

Der geänderte Beitrag für die Mittagsverpflegung wird bei der Haushaltsplanung berücksichtigt, eine Kostendeckung ist durch den neuen Beitrag sichergestellt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

## **Begründung:**

Seit der letzten Änderung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) im Jahr 2020 wurde im laufenden Verwaltungsbetrieb festgestellt, dass die Satzung in einigen Bereichen einer Neuformulierung bedarf. Daher hat die Verwaltung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung die Satzung aktualisiert.

Alle Änderungen der Satzung können ausführlich in der Synopse in Anlage 2 der Drucksache nachvollzogen werden. Die wesentlichen Veränderungen sind hier kurz zusammengefasst:

### Aufnahme und Abmeldung in den Kindertageseinrichtungen:

- Die Dauer der Aufnahme und die Möglichkeit, Kinder aus einer Kindertageseinrichtung abzumelden, wurde im Sinne der Eltern flexibler gestaltet. Vor dem Hintergrund, dass es derzeit noch weniger Plätze als Anmeldungen gibt, können frei gewordene Plätze auch unterjährig nachbesetzt werden.

### Wechsel der Betreuungszeiten:

- Um den Einrichtungen mehr Verlässlichkeit in der Personal- und Einsatzplanung zu geben, wurden Fristen für das Beantragen eines Wechsels der Betreuungszeiten bestimmt. Die Regelungen sind dennoch so formuliert, dass sie den Eltern weiterhin die Möglichkeit geben, den Wechsel der Betreuungszeiten im tatsächlichen Bedarfsfall zu beantragen.

### Erstattung von Kostenbeiträgen:

- Kann ein Kind an mindestens zehn Betriebstagen im Betreuungsjahr aufgrund von Personalengpässen nicht betreut werden, so können auf Antrag die Kostenbeiträge für die Tage, an denen tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat, erstattet werden.

Weitere wesentliche Veränderungen der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung ergeben sich durch Anpassungen der Anlage 1 zur Satzung:

### Buchbare Betreuungszeiten:

Zukünftig soll es in Fällen, in denen Gruppen bis einschließlich 14:00 Uhr geöffnet sind, möglich sein, dies auch satzungskonform abzurechnen. Dies war bislang nicht der Fall. Laut derzeit geltender Satzung ist eine Betreuungszeit bis 14:00 Uhr nicht möglich. Betreuungszeiten sind 8:00-12:00 Uhr, 13:00-17:00 Uhr, 8:00-13:00 Uhr, 12:00-17:00 Uhr und 8:00-15:00 Uhr. Zusatzstunden sind jeweils nur buchbar in der Zeit vor 8:00 Uhr und nach 15:00 Uhr.

Um flexible Lösungen entsprechend der tatsächlichen Bedarfe zu finden, sollen Zusatzstunden auch für die Zeit nach 13:00 Uhr buchbar sein. Es ist jedoch bezüglich der Finanzierung zu beachten, dass in diesen Gruppen die Kinder entsprechend den Öffnungszeiten betreut werden (8:00 -14:00 Uhr Öffnungszeit, Anwesenheit der Kinder ebenfalls 8:00 - 14:00 Uhr) und damit eine Auslastung sichergestellt ist, um Leerstandsfinanzierung zu vermeiden. Daher ist es erforderlich, diese Ausnahmeregelung von der bisherigen Satzung auf Gruppen zu beschränken, die aufgrund des Bedarfs (mit konkreter Aufnahme in den Bedarfsplan) tatsächlich bis 14:00 Uhr geöffnet haben.

So können zum einen Bedarfe der Personensorgeberechtigten flexibler berücksichtigt werden. Zum anderen ermöglicht es auch den Einrichtungen, Gruppenzeiten flexibler zu reduzieren, wenn notwendiges Personal am Nachmittag nicht zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund der Fachkräftesituation ist dies ein Umstand, der in der Vergangenheit schon eingetreten ist und auch für die Zukunft weiterhin sehr wahrscheinlich ist.

#### Anpassung des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung:

Laut aktuell geltender Satzung betragen die Kosten für die Mittagsverpflegung 46,00 € monatlich. Insbesondere im Laufe der letzten Monate haben sich regelmäßig Einrichtungen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung gemeldet und mitgeteilt, dass diese Beiträge längst nicht mehr kostendeckend sind. Der tatsächliche Durchschnittspreis einer Mahlzeit liegt für die städtischen Einrichtungen derzeit bei 3,85 €. Für die Einrichtungen der freien Träger wird ein ähnliches Preisniveau angenommen. Die meisten Einrichtungen kaufen zusätzlich zur Mittagsverpflegung auch Obst, Gemüse und weitere Snacks für die Kinder ein. Die Kosten hierfür werden nicht auf die Personensorgeberechtigten umgelegt, sondern sind bereits in den Kostenbeiträgen für das Mittagessen enthalten.

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Kostenerhöhungen sowie unter Berücksichtigung weiterer zu erwartender Preissteigerungen sollten die Beiträge für die Mittagsverpflegung dementsprechend von 46 auf 73 € monatlich bzw. bei unregelmäßiger Teilnahme von 2,60 auf 4,00 € pro Mahlzeit angepasst werden. In den monatlichen Beiträgen sind die nach KitaG zulässigen 20 Tage Schließzeit/Jahr berücksichtigt. Diese Erhöhung ist notwendig, um die Mittagsverpflegung kostendeckend anzubieten. Maßgeblich erhöht wurden die Beiträge für das Mittagessen zuletzt im Jahr 2015 von 41 € auf 46 €.

Personen, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz beziehen, haben auch weiterhin die Möglichkeit, sich auf Antrag von den Verpflegungskosten befreien zu lassen.

#### **Anhörungsverfahren:**

Nach § 32 Abs. 2 KitaG ist die Elternvertretung an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen. Dies ist im Rahmen einer Anhörung geschehen.

Für eine Anhörung der freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung hat diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessensvertretung aller Kindertagespflegepersonen. Jedoch hat die Verwaltung der Aktionsgruppe Kindertagespflege Neumünster sowie der Freien Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neumünster die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen. Somit ist die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

Im Rahmen der Anhörungsfrist erfolgten insgesamt zwei Rückmeldungen, die in Anlage 3 der Drucksache beigefügt sind. Aus den Rückmeldungen haben sich keine Änderungsnotwendigkeiten für die Satzung ergeben.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

In den städtischen Kindertagesstätten nehmen zurzeit 886 Kinder an der Mittagsverpflegung teil, dies entspricht 80% aller Plätze in den städt. Kindertagesstätten (1.106 Plätze). Hochgerechnet auf die 1947 Plätze der freien Träger und unter der Annahme, dass dort ebenfalls etwa 80 % der Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, würden daher in den Kitas der freien Träger an 1.558 Kinder Essen täglich ausgegeben.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Mehreinnahmen und Minderaufwendungen bei 3 verschiedenen Varianten der Preisgestaltung der Mittagsverpflegung:

### Mittagsverpflegung Kostenbeiträge

		Variante 1	Variante 2	Variante 3
		aktueller Kostenbeitrag	mittlere Anhebung des Kostenbeitrages	geplante Anhebung des Kostenbeitrages
Kostenbeitrag Mittags- verpflegung	Anzahl Kinder mit Mittags- verpflegung	2,60 € täglich / 46 € monatlich	3,27 € täglich / 60 € monatlich	4,00 € täglich / 73 € monatlich
Einnahmen städt. Kitas / mtl.	866	39.836,00 €	51.960,00 €	63.218,00 €
Einnahmen Kitas freier Träger (geschätzt) / mtl.	1558	71.668,00 €	93.480,00 €	113.734,00 €
<b>Einnahmen durch Elternbeiträge gesamt / mtl.</b>	<b>2424</b>	<b>111.504,00 €</b>	<b>145.440,00 €</b>	<b>176.952,00 €</b>
<b>Aufwendungen zur Kos- tendeckung durch kommunale Mittel (Hochrechnung)</b>	monatlich	65.448,00 €	31.512,00 €	- €
	<b>jährlich</b>	<b>785.376,00 €</b>	<b>378.144,00 €</b>	<b>- €</b>

Die freien Träger machen ihre Mehraufwendungen für das Mittagessen über die Betriebskostenabrechnung mit der Stadt Neumünster geltend. Die Stadt trägt daher auch die entstehenden Mehrkosten der Mittagsverpflegung der freien Träger. Wenn die Kosten der Mittagsverpflegung entsprechend angehoben werden, ergeben sich daraus Minderaufwendungen der Stadt Neumünster.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung auf die tatsächlichen Kosten (inklusive zu erwartender Kostensteigerung) von 4 € täglich/73 € monatlich anzuheben, insbesondere unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung.

Die Betreuungskosten in Neumünster liegen um 39,10 € (U3) bzw. 44 € (Ü3) unter dem Beitragsdeckel des Landes nach § 31 (1) KitaG bei einer siebenstündigen Betreuung. Eine Kostenerhöhung um 27 € für die Mittagsverpflegung wird daher als zumutbar betrachtet.

Davon ausgehend, dass die Nutzen- und Kostenbeitragssatzung erst ab dem 01.02.2024 in Kraft treten wird, ergeben sich im Jahr 2024 für elf Monate Mehrerträge in Höhe von 257.000 € und Minderaufwendungen von 463.000 €, insgesamt 720.000 €. Damit sind die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung durch die neuen Elternbeiträge gedeckt und die derzeitigen kommunalen Aufwendungen ausgeglichen. Ab 2025 wird der um abgerundet 785.300 € (zwölf Monate) geänderte Beitrag für die Mittagsverpflegung bei der Haushaltsplanung berücksichtigt und muss dort nicht mehr durch kommunale Mittel gedeckt werden.

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege inkl. Anlage 1 der Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung der veränderten Paragraphen der alten Fassung und der neuen Fassung

Anlage 3: Rückmeldung Anhörung Elternbeiräte, freie Träger und Kindertagespflege